

PLANUNGSVERBAND NEU TRAMM

BEBAUUNGSPLAN INDUSTRIEGEBIET TRAMM NORD

SEITE 1

Stellungnahmen gem. § 4 (1) BauGB

Rd.- Nr.	Stellungnahme von: E.ON AVACON	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1 2	Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 14.01.2009 geben wir zum o.g. Bebauungsplan grundsätzlich unsere Zustimmung. Die E.ON Avacon Netz GmbH betreibt im benannten Bereich Gas- und Stromverteilernetzen. Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Plänen (Anlage 1-2). Zurzeit sind keine Vorhaben unsererseits geplant. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass: - Umverlegungen unserer Anlagen möglichst vermieden werden - Mindest- / Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen eingehalten werden - einer Über-/Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung nicht zugestimmt wird - bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen, die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen einzuhalten ist - bei Notwendigkeit Stützpunkte u. Anlagen umzusetzen bzw. Kabel umzuverlegen, dieses uns spätestens 10 Werktage zuvor anzuzeigen und mit uns abzustimmen ist - eine Kostenübernahme geregelt u. eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein muss - die Versorgung mit Elektroenergie und Gas mit Abstimmung der E.ON Avacon AG in Salzwedel zu erfolgen hat. Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen.	1 2	Die 20 kV-Leitung wird nachrichtlich in die Planung übernommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden im anschließenden Baugenehmigungsverfahren beachtet.

Rd.-Nr.	Stellungnahme von:	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	GLL, KATASTERAMT LÜCHOW		
1	Zu der mir von Ihnen übermittelten Fachplanung gebe ich folgende Anregungen, Hinweise und Bedenken: Fachdezernat 5.2, Katasteramt Lüchow Aus katasterrechtlicher und katastertechnischer Sicht bitte ich zu beachten, dass die Planung aufgrund fehlender Maße nicht in die Örtlichkeit übertragbar ist.	1	Fehlende Maße werden nachgetragen.
2	Ich weise darauf hin, dass es sich bei den im GEE(1) dargestellten Linien nicht um Flurstücksgrenzen handelt, sondern lediglich um Grenzen der tatsächlichen Nutzung. Hier wäre die Darstellung in einer anderen Linienart empfehlenswert.	2	Die Kartengrundlage wurde in dieser Form vom Katasteramt geliefert. Die Linienart wird geändert.
	LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG		
1	Die Begründung, unter Ziff. 2, Raumordnung geht nicht auf die Belange des Ziels 1.6.07 ein. Ich bitte die Begründung dahingehend zu ergänzen, da ansonsten die Abwägung unvollständig ist.	1	Die Begründung wird um die Auseinandersetzung mit dem Ziel 1.6.07 des RROP's 2004 ergänzt.
2	Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt ein eingeschränktes Gewerbegebiet dar. Der Bebauungsplanentwurf eröffnet trotzdem eine grundsätzlich andere Entwicklung des Gewerbegebietes: im Gewerbegebiet (2) werden Gewerbebetriebe aller Art vollständig und im Gebiet (1) untergeordnet vorgesehen. Dies ist ein Widerspruch zum festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiet und widerspricht dem Ziel der Raumordnung 1.6.07 des RROP 2004. Eine "Anpassung" an dieses Ziel ist nicht erkennbar, denn die Entwicklung muss sich aus dem gewerblichen Erweiterungsbedarf der vorhandenen Betriebe ergeben . Anders als gegenüber der derzeitigen Festlegung sollen andere Gewerbearten angesiedelt werden. In der textlichen Festsetzung 1 zum eingeschränkten Gewerbegebiet (1) sollte daher das Wort "vorwiegend" gestrichen und dieses Gebiet um	2	Bereits in der Begründung der 66. Flächennutzungsplanänderung wurde beschrieben, dass in der verbindlichen Bauleitplanung die Beschränkung des Gewerbegebietes im westlichen Teil auf die Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben des Baugewerbes, Betonerezeugung und -verarbeitung sowie Baustoffrecycling vorzusehen ist. Im östlichen Teil hingegen wäre eine allgemeine Gewerbegebietsnutzung städtebaulich erwünscht. Im Plangebiet möchte der vorhandene Betrieb sein Spektrum erweitern. Es geht nicht um die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe, sondern um eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes. Die raumordnerische Vorgabe wird daher eingehalten. Die Festsetzung des GEE (2) bleibt bestehen. Im GEE (1) kann das Wort „vorwiegend“ nicht gestrichen werden, da auch Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen, zulässig sind. Die zulässigen Betriebe und Anlagen sind im Absatz 2 definiert.

Rd.-Nr.	Stellungnahme von:	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
3	den Bereich des Gewerbegebietes (2) vergrößert bzw. das GEe (2) gestrichen werden. In der Begründung, Seite 3 wird irrümlicherweise die B 191 genannt. Ich bitte um Korrektur auf die B 248. Auf Seite 16 der Begründung fehlt die Erläuterung für das Planzeichenkürzel SOA. Ich bitte um Ergänzung.	3	Die Begründung wird entsprechend korrigiert bzw. ergänzt.
4	Die Planzeichnung enthält nicht den Schutzwall mit Wald (siehe 20. Änd. F-Plan bzw. Begründung B-Planentwurf S. 4, Abs. 1) als auch nicht die in der Biotopkartierung enthaltende(n) Retentionsmulde/ Retentionsgraben. Ich bitte die Planzeichnung zu ergänzen.	4	Die Zweckbestimmung der privaten Grünfläche wird im nördlichen Bereiche mit 'Schutzwall, Schutzpflanzung' bestimmt. Die Retentionsmulde ist in der textlichen Festsetzung Nr. 2 Schutzpflanzung 1, festgelegt.
5	Ich bitte, die Ausgleichsfläche im Geltungsbereich 2 der Planzeichnung zumindest in der Länge zu vermaßen.	5	Die Vermaßung wird eingetragen.
6	Auf Seite 2, Ziff. 2, der Begründung wird Bezug auf die im RROP 2004 ausgewiesene Trasse einer westlichen Ortsumgehung von Tramm genommen. Ich möchte jedoch informieren, dass in der Anlage des 5. Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (5.FStrAbÄndG), der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, eine östliche Ortsumgehung von Tramm und Schaafrhausen festsetzt (siehe Anlage). Zur Zeit läuft im Rahmen der Verkehrsuntersuchung der B 216/B 248 die Untersuchung der Lage von geeigneten Überholstreifen und auch Ortsumgehungen. Unabhängig davon, welche Trasse zukünftig realisiert wird, wird sich die Lagegunst des Gewerbebetriebes entscheidend verändern. Hierüber sollte der Investor in Kenntnis gesetzt werden. Um jedoch derzeit das Planerfordernis zu rechtfertigen, sollte auf Seite 2, Ziff. 2, die zukünftig mögliche Trasse einer Ortsumgehung dahingehend relativiert werden, dass deren Realisierung zur Zeit ungewiss ist. Die Rechtfertigung mit der jetzigen Verkehrsanbindung ist nachzuweisen.	6	Die Begründung wird entsprechend angepasst.

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
7	In der Begründung, unter Ziff. 3, Seite 5 widersprechen sich die Absätze 4 und 5. Die bisher für das GE (1) geltende topographische vorhandene Abschirmung durch den Hang ist nicht mehr vorhanden. Andererseits wird von einem vertraglichen Miteinander der angrenzenden Nutzungen ausgegangen.	7	Die Begründung beschreibt, dass zwischen dem GEe (2) und der nördlich angrenzenden Bebauung der Hang modelliert worden ist. Aufgrund der Beschränkung auf den Emissionswert eines Mischgebietes innerhalb des GEe (2) kann dennoch von einem vertraglichen Miteinander der angrenzenden Nutzungen ausgegangen werden. Ein Widerspruch zwischen diesen Aussagen ist nicht zu erkennen.
8	Speziell aus Sicht des Immissionsschutzes fällt auf, dass die potentiellen Störungen des nördlich benachbarten Wohnbebauung unzureichend behandelt werden. Im derzeit rechtsverbindlichen B-Plan „Industriegebiet Tramm“ ist ein ca. 150 m tiefer Streifen als Grünfläche (=Abstandsgrün) zwischen Wohnhäusern und lärmemittierenden Flächen festgesetzt. Im nördlichen Bereich, ca. 30 m tief, sollte zur Verstärkung der abschirmenden Funktion eine Schutzpflanzung, teils sogar mit Lärmschutzwall, errichtet werden. Ohne nähere Rechtfertigung wird die abschirmende Pflanzfläche jetzt auf ca. 30 m Tiefe reduziert, unmittelbar dahinter kann die lärmemittierende Nutzung beginnen. Dies muss durch ein Lärmgutachten gerechtfertigt werden. Nach dem Text der Begründung ist eine Waschanlage für PKW und ein Imbiss geplant. Soll der Imbiss nur für PKW erreichbar sein? Die Lärmimmissionen der Bundesstraße in das Plangebiet werden damit bewertet, dass im Gewerbegebiet „lediglich tagsüber gearbeitet wird“. Damit unterwirft sich der Grundstückseigentümer einer starken Selbstbindung. Zu befürchten ist aber vielmehr, dass die Probleme des Immissionsschutzes lediglich in das Baugenehmigungsverfahren verschoben werden sollen. Dies sollte aus Gründen der Planungssicherheit für den Eigentümer vermieden werden. Im Übrigen ist laut Pressemitteilung, EJZ vom 3.12.08, auch ein sog. „Truckstop“ geplant. Daher sind Lkw-Stellplätze geplant, die auch einen entsprechenden Zu- und Abfahrtverkehr verursachen werden.	8	Im Gegensatz zum derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplan setzt der Bebauungsplan Industriegebiet Tramm Nord Beschränkungen der Emissionswerte fest. Für das GEe (2) sind nur Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Damit wird der Emissionswert auf den eines Mischgebietes reduziert. Die Bebauung nördlich des Plangebietes ist im Flächennutzungsplan als Mischgebiet ausgewiesen. Die Emissionslage ist daher die gleiche. Auf ein Lärmgutachten kann aus diesem Grund verzichtet werden.
9	Nach dem Text der Begründung ist eine Waschanlage für PKW und ein Imbiss geplant. Soll der Imbiss nur für PKW erreichbar sein? Die Lärmimmissionen der Bundesstraße in das Plangebiet werden damit bewertet, dass im Gewerbegebiet „lediglich tagsüber gearbeitet wird“. Damit unterwirft sich der Grundstückseigentümer einer starken Selbstbindung. Zu befürchten ist aber vielmehr, dass die Probleme des Immissionsschutzes lediglich in das Baugenehmigungsverfahren verschoben werden sollen. Dies sollte aus Gründen der Planungssicherheit für den Eigentümer vermieden werden. Im Übrigen ist laut Pressemitteilung, EJZ vom 3.12.08, auch ein sog. „Truckstop“ geplant. Daher sind Lkw-Stellplätze geplant, die auch einen entsprechenden Zu- und Abfahrtverkehr verursachen werden.	9	Der Imbiss ist gerade auch für LKW-Fahrer geplant. Entsprechend wurde die Planung einer Linksabbiegespur in den Bebauungsplan mit aufgenommen. Da die konkrete Planung aber noch nicht so weit ist, dass die Details benannt werden können, ist der Nachweis der Verträglichkeit im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Dieses Verfahren ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eingeführt und bringt den Vorteil, dass ein konkretes Vorhaben den Nachweis zu erbringen hat.
10	In dem Maßstab des Plans lässt sich nicht nachvollziehen, dass der mittlerweile gebaute Radweg und seine Begleitfläche für die Oberflächenverrieselung vollständig als öff. Straßenverkehrsfläche ausgewiesen ist. Ich bitte dies zu prüfen und sicher zu stellen.	10	Der Radweg ist komplett als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
11	Als Planfeststellungsbehörde Straßenbau habe ich wegen des Maßstabes des übersandten Plans noch keine Vorprüfung vornehmen können, ob alle berührten Belange im Bebauungsplan berücksichtigt worden sind.	11	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
12	Die textl. Festsetzung für die Schutzpflanzung 2 sollte soweit konkretisiert werden, als hier Aufforstungen mit standortheimischen Laub- baum- und -straucharten vorzunehmen sind. Ich bitte daher das Wort „Laub“ zu ergänzen.	12	Die Ergänzung wird vorgenommen.
13	Zur besseren Einbindung des Gebietes in das Landschaftsbild empfehle ich die max. Gebäudehöhe im GEE 2 auf 10 m zu reduzieren, was sicherlich für die meisten nicht störenden Gewerbebetriebe ausreichen dürfte.	13	Die maximale Gebäudehöhe wird auf 12 m reduziert. Damit wird die Höhe entsprechend den Festsetzungen im südlich angrenzenden Bebauungsplan Industriegebiet Tramm Süd aufgenommen.
14	Weitere Möglichkeiten der Eingrünung des Gebietes zur Bundesstraße hin sollten genutzt werden: An Stelle des Extensivrasen sollten in der Grünfläche westl. der Wasserfläche Laubgehölze wie Weiden, Erlen, Eschen, Stieleichen zur Anpflanzung vorgesehen werden. Dies wäre zumindest ohne Einschränkung des Sichtdreiecks an der Bundesstraße möglich.	14	Westlich der Wasserfläche wird eine Schutzpflanzung festgelegt: Zulässige Arten: Silberweide (Salix alba), Mindestqualität: Hei, 2xv, o.B., h 120-160 cm, Ohrweide (Salix aurita), Auweide (Salix cineria), Salweide (Salix caprea), Mindestqualität: 3 Tr., h 60 – 80 cm. Es sind 5 Bäume und 20 Sträucher zu pflanzen und zu erhalten.
15	Über die grundsätzliche Eignung ehemaliger Bodenabbaustätten als Industriegebiet in wasserwirtschaftlicher Hinsicht sind erhebliche Bedenken zu äußern. Normalerweise wird eine Bodenabbaustätte nach dem Abbau sich selbst überlassen, damit die Natur sich von dem vorgenommenen Eingriff wieder erholen kann. Mit dem abgebauten Boden wird auch eine Schutzschicht für das darunter befindliche Grundwasser entfernt, so dass anschließende Nutzungen, von denen eine Gefährdung des Grundwassers ausgehen kann, nicht in Frage kommen. Allein aus diesem Umstand ist es fraglich, ob eine wirtschaftliche Nutzung bei ausreichender Beachtung des Grundwasserschutzes möglich ist. Nunmehr soll die Nutzung noch weiter intensiviert werden, in dem eine Waschanlage für PKW errichtet werden soll. Derartige Anlagen stellen schon in normalen Gebieten eine Nutzung dar, die besondere Vorkehrungen für den Grundwasserschutz bedürfen.	15	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei Realisierung der Waschanlage ist der Schutz des Grundwassers besonders zu berücksichtigen. Ob eine Wirtschaftlichkeit aufgrund erhöhter Vorkehrungen gegeben ist, muss der Betreiber entsprechend prüfen. Ein Teil des Plangebietes ist bereits an den zentralen Abwasserkanal angeschlossen. Derzeit fallen keine gewerblichen Abwässer im Plangebiet an. Bei der Verwirklichung einzelner Projekte ist eine Überprüfung der Abwasserbeseitigung durch die Samtgemeinde vorzunehmen.

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
16	Eine zentrale Abwasserbeseitigung liegt nicht vor. Die Regelungen für Kleinkläranlagen gelten für häusliches Abwasser. Für gewerbliches Abwasser sind Kleinkläranlagen nur in Ausnahmefällen geeignet. Für gewerbliches Abwasser ist grundsätzlich die Gemeinde zuständig. Soll eine Abwasserbeseitigung durch den Grundstückseigentümer erfolgen, ist eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf diesen erforderlich. Ob dies möglich ist, muss an dieser Stelle offen bleiben, da dies von der jeweiligen konkreten Nutzung und der Art des anfallenden Abwassers abhängt. In wasserwirtschaftlicher Hinsicht ist in einem Industriegebiet ausdrücklich eine zentrale Entsorgung des Abwassers zu fordern. Das am östlichen Rand des beplanten Gebietes vorhandene Gewässer ist nicht als naturnah zu bezeichnen. Weder im Grundriss noch im Schnitt sind natürliche Elemente vorhanden. Schon die in der unmittelbaren Umgebung erfolgende Nutzung (Bundesstraße, Industriegebiet) schließt eine natürliche Entwicklung dieses Gewässers aus. Es stellt vielmehr eine potentielle Gefahr als direkte Eintragsmöglichkeit von Schadstoffen in das Grundwasser dar. Es sollte daher am besten beseitigt und an anderer geeigneter Stelle neu angelegt werden. Das anfallende Regenwasser soll auf dem Grundstück versickert werden. Dies setzt bei einer gewerblichen Nutzung die Einleitung über die belebte Oberbodenzone (oder eine andere vergleichbare Vorbehandlung) voraus, damit Schadstoffe dort biologisch abgebaut werden können. Die belebte Oberbodenzone wurde durch den Bodenabbau entfernt. Wo soll das Regenwasser bleiben, wenn eine Versickerung nicht möglich ist? Als Versickerungsanlage für Regenwasser dient eine „grabenähnliche Retentionsmulde“, die somit eine Abwasseranlage darstellt. Es ist zu prüfen, ob der Teich und die Retentionsmulde unter diesen Umständen als Kompensationsfläche herangezogen werden können.	16	Der Begriff ‚naturnah‘ bezieht sich auf die Beurteilung der Vegetation, nicht auf die bauliche Anlage des Gewässers. Mit der zusätzlichen Bepflanzung des Randbereiches ist es vom Gewerbegebiet abgesichert. Aufgrund seiner Bedeutung als Tier- und Pflanzenlebensraum bleibt es in der Planung bestehen.
17		17	Die Retentionsmulde dient zur Aufnahme des Oberflächenwassers, um es zur Versickerung zu bringen. Eine Abwasseranlage ist sie damit aber noch nicht. In der Begründung ist bereits beschrieben, dass die Mulde in dieser Funktion zu erhalten ist.
18		18	Sowohl der Teich als auch die Retentionsmulde sind nicht als Kompensationsfläche berechnet worden.

Rd.- Nr.	Stellungnahme von: NDS. LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	Der mit Schreiben vom 14.01.2009 übersandte Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans der Samtgemeinde Elbtalaue habe ich aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht geprüft. Das Plangebiet des o.g. Bebauungsplanes liegt an der Westseite der Bundesstraße ‚B 248‘ zwischen ca. Str-km 3,135 und Str-km 3,385 außerhalb von festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen. Zum Inhalt des Bebauungsplanes bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Folgende Punkte sind jedoch bei der weiteren Behandlung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen: - Die geplante Einmündung in die ‚B 248‘ ist verkehrsgerecht auszubauen. Ein Ausbau des Einmündungsbereiches in die ‚B 248‘ einschl. Linksabbiegestreifen im Zuge der Bundesstraße muss als Planung in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden, in diesem Fall ersetzt das Bebauungsplanverfahren das Planfeststellungsverfahren (Hinweis in der Begründung). Entsprechende Unterlagen sind für die rechtliche Absicherung beizufügen (Entwurfsplanung, Verkehrsgutachten etc.). - Der weitere Entwurf der Erschließung, hier die Einmündung in die ‚B 248‘, ist mit mir unter Beteiligung der zuständigen Verkehrsbehörde sowie der Polizei abzustimmen und anschließend zur Zustimmung vorzulegen. - An der Einmündung sind Sichtdreiecke von 10,00 m (gemessen vom durchgehenden Rand der Fahrbahn der Bundesstraße) und 110,00 m auf der Bundesstraße im Plan festzusetzen. - Die Entwässerung der Bundesstraße ist wie bisher zu gewährleisten. Oberflächenwasser der einmündenden Erschließungsstraße/Zufahrt darf nicht auf die Bundesstraße gelangen. - Provisorische Zufahrten oder Baustellenzufahrten zur Bundesstraße werden nicht zugelassen.	1	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Soweit sie die Bebauungsplanung betreffen, wurden sie bereits berücksichtigt. Die weitere Abstimmung hat vor der Verwirklichung des Bauvorhabens zu erfolgen.

Rd.- Nr.	Stellungnahme von: NDS. LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	- Die Bauverbotszone von 20 m bzw. Baubeschränkungszone von 40 m zur Bundesstraße ist zu beachten. - Die Samtgemeinde hat gem. § 9 (1) Abs. 24 Baugesetzbuch zu prüfen, ob Festsetzungen oder Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen (u.a. Straßenlärm der Bundesstraße) erforderlich werden. - Vor Baubeginn ist zwischen der Samtgemeinde Elbtalau und der Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch die NLStBV – Geschäftsbereich Lüneburg – der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung notwendig. - Der Straßenbauverwaltung dürfen durch die Ausweisungen und Festsetzungen im Bebauungsplan sowie der Erschließung keine Kosten entstehen. Am weiteren Verfahren ist die Straßenbauverwaltung zu beteiligen.		

PLANUNGSVERBAND NEU TRAMM

BEBAUUNGSPLAN INDUSTRIEGEBIET TRAMM NORD

SEITE 9

Stellungnahmen gem. § 4 (1) BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: WASSERVERBAND DANNENBERG-HITZACKER	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	Die unter Pkt. 9 genannten Ausführungen zur Schmutzwasserentsorgung entsprechen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Das Flurstück 44/13 ist bereits mit einer Teilfläche an den zentralen Schmutzwasserkanal angeschlossen. Die Abwasserbeseitigungspflicht ist daher nicht per Satzung auf den Grundstückseigentümer übertragen worden. Dem gegenüber wurde die Abwasserbeseitigungspflicht allerdings auf die Flurstücke (alte Bezeichnung in Klammern) 57/14 (57/8), 57/12 (57/9) der Flur 8 und 100/13 (100/12) der Flur 7 Gem. Schaafrhausen (s. anl. Karte) auf den Eigentümer übertragen. Mit Inkrafttreten des neuen Bebauungsplanes wird das schon zentral angeschlossene Grundstück 44/13 zum Kanalbaubeitrag nachveranlagt werden.	1	Die Begründung wird entsprechend geändert.